

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mitteilung gemäß § 23a Abs. 2 S. 2 BImSchG über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das Vorhaben der Firma Robert Bosch GmbH, Wernerstr. 51, 70469 Stuttgart (Änderung des Rollenprüfstandes D2 in Bezug auf die verwendeten Kraftstoffe und der damit verbundenen technischen Änderungen im Gebäude Fe 560)

Die Firma Robert Bosch GmbH hat dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 16.12.2019, ergänzt am 07.01.2020, die Änderung des Rollenprüfstandes D2 in Bezug auf die verwendeten Kraftstoffe, anderen Motorantriebstechniken und der damit verbundenen technischen Änderungen im Gebäude Fe 560 angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, durchzuführen. Durch Bescheid vom 19.02.2020 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass durch die Änderung des Rollenprüfstandes D2 in Bezug auf die verwendeten Kraftstoffe, anderen Motorantriebstechniken und der damit verbundenen technischen Änderungen im Gebäude Fe 560 der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten, noch eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die Robert Bosch GmbH benötigt daher für das Vorhaben keine störfallrechtliche Genehmigung, weshalb auch kein Genehmigungsverfahren nach § 23b durchgeführt wurde.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BImSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs.2 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Stuttgart, den 19.02.2020

Regierungspräsidium Stuttgart